

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: April 2016)

Unfall im Ausland – was ist zu tun?

Jugendfeuerwehr

Auch Jugendfeuerwehren reisen gelegentlich ins Ausland.

Dort ist die Krankenversorgung in der Regel anders organisiert als in Deutschland. Darum haben wir für Sie in diesem Merkblatt wichtige Informationen zusammengestellt:

Welche Maßnahmen sollten Sie vor Reiseantritt und/oder im Ausland treffen, um nach einem Unfall eine ordnungsgemäße ärztliche Betreuung und/oder den Rücktransport verletzter Jugendfeuerwehrangehöriger zu ermöglichen?

Eine gute Vorbereitung erleichtert im Ernstfall die Orientierung.

Soweit die Auslandsfahrt als Dienstfahrt genehmigt worden ist, besteht für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr während der Teilnahme gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen.

Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass der Versicherungsschutz nur die dienstlichen Veranstaltungen während der Freizeit, sowie die Dienstwege beinhaltet.

Private Verrichtungen, so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. schlafen, essen, trinken, private Unternehmungen Einzelner, usw.) sind vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfasst.

Bei einer Behandlung im Ausland geben Sie beim behandelnden Arzt bitte neben den Personalien auch die Kostenträgerschaft der Unfallkasse Hessen an. Evtl. ist der Arzt oder die Klinik bereit, mit uns direkt abzurechnen. Allerdings besteht hierzu im Ausland keine Verpflichtung.

Sollte ein Arzt oder eine Klinik auf die unmittelbare Rechnungsbegleichung vor Ort bestehen, so muss der Patient diese Kosten zunächst übernehmen.

Nach der Rückkehr nach Deutschland können die verauslagten Kosten dann direkt bei der Unfallkasse Hessen geltend gemacht werden.

Alle Jugendfeuerwehrangehörigen sollten eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Klassenfahrten innerhalb der EU mitführen.

Diese kann bei jeder gesetzlichen Krankenkasse angefordert werden. Sofern Sie privat krankenversichert sind, stellen wir auf Wunsch eine Ersatzbescheinigung aus.

Die EHIC-Karte bzw. -Bescheinigung berechtigt zum Bezug aller Sachleistungen, die nach dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht des jeweiligen Staates gewährt werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter www.dvka.de (Urlaub im Ausland) oder www.dguv.de (Internationales).

Wenn ein Unfall eingetreten ist

Auslandsfahrten innerhalb der EU

Bei einem Unfall im Ausland reagiert man grundsätzlich genauso wie im Inland:

Die Verantwortlichen vor Ort sorgen für rasche erste Hilfe und, soweit erforderlich, für ärztliche Versorgung – wenn nötig, im Krankenhaus. Wird eine Flugrettung nötig oder ein Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus, so übernehmen wir die Kosten.

Mit Vorlage der EHIC-Karte ist die direkte Abrechnung zwischen den Vertragsärzten bzw. Vertragskrankenhäusern und der Unfallkasse Hessen möglich.

Bitte geben Sie deshalb die Unfallkasse Hessen als Rechnungsadresse an. Unsere Anschrift finden Sie in der Fußzeile dieses Merkblattes.

Und noch ein wichtiger Hinweis:

Wahlärzte oder Privateinrichtungen akzeptieren die EHIC-Karte noch nicht und liquidieren nach ihren Sätzen. Für die Kosten-erstattung reichen Sie bitte die Originalrechnung bei uns ein.

Unabhängig von der Akzeptanz der Anspruchsbescheinigung müssen Sie bei schweren Verletzungen den/das nächstgelegene Arzt/Krankenhaus aufsuchen! Eine rasche (telefonische) Kontaktaufnahme mit der Unfallkasse ist generell ratsam.

Hinweise für Österreich:

Vor Reiseantritt sollten Sie die Vertragsärzte bzw. Krankenhäuser, die am Aushilfeverfahren beteiligt sind, für die jeweilige Region ermitteln. Sie erhalten Informationen unter www.aerztekammer.at (Bundesland/Arztsuche). Bitte wählen Sie bei Suchoption Kassen den Punkt „Gebietskrankenkassen“ aus.

Auslandsfahrten außerhalb der EU

Hier ist eine Abrechnung mit der EHC-Karte nicht möglich.

Die Betroffenen müssen bei den Kosten in Vorlage treten. Für die Kostenerstattung reichen Sie uns bitte die Originalrechnungen ein. Die Kostenerstattung findet nach den für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Rechtsvorschriften statt.

Bei Fragen können Sie uns natürlich auch aus dem Ausland anrufen 0049-69 29972-440, (montags bis freitags von 7:30-18 Uhr)

Eine unfallfreie Auslandsfahrt wünscht
Ihre Unfallkasse Hessen